

Satzung



GOLF-CLUB Landshut e. V.

Stand April 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „GOLF-CLUB Landshut e.V.“
2. Der Club hat seinen Sitz in Landshut und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport), das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen und die Teilnahme an Verbandswettspielen, sowie die Einrichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfanlage).
3. Der Club ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks, fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte sportliche Zwecke (Golfsport) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club führt folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Schüler, Auszubildende und Studenten
Schüler, Auszubildende und Studenten sind natürliche Personen soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden. Der Ausbildungsstatus ist jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
4. Zweitmitglieder
Zweitmitglieder gehören bereits einem anderen vom Deutschen Golfverband anerkannten Golfclub mit eigener Golfanlage an und haben ihren Erstwohnsitz außerhalb der Stadt und des Landkreises Landshut.
5. Fördernde und passive Mitglieder
Fördernde und passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
6. Firmenmitglieder
Firmenmitglieder sind Personenvereinigungen oder Körperschaften. Firmenmitglieder haben jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, welche natürliche(n) Person(en) das Spielrecht wahrnehmen werden.

7. Befristete Mitglieder
Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen und Firmen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer vereinbarten Dauer bzw. Laufzeit befristet ist.
8. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und gemäß der Satzung gewählt wurden.
9. Stichtag
Stichtag für die Beurteilung des Mitgliedsstatus (Abs. 1, 2, 3) ist der 1. Januar des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaften der Absätze 2 und 3 enden nach Erreichen der Altersgrenze bzw. Ende des Ausbildungsstatus. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Antrag zu stellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in welchem die Aufnahmekonditionen anerkannt werden. Das Gleiche gilt für die Spielberechtigung gemäß § 3 Abs. 6 und für den Wechsel eines Mitglieds in eine andere Mitglieds-kategorie.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen, verliehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die neueingetretenen Mitglieder (ordentliche, Zweitmitglieder und Firmenmitglieder) haben einen Aufnahmebeitrag und einen Investitionszuschuss zu bezahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht zu Beginn des ihrer Ernennung folgenden Geschäftsjahres befreit.
5. Die Jahresbeiträge für die Mitglieds-kategorien gemäß § 3 werden für das laufende Geschäftsjahr spätestens am 30.4. eines Jahres durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Höhe des Investitionszuschusses wird vom Vorstand für das Geschäftsjahr festgelegt und darf das Fünffache des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht überschreiten.
7. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar in Höhe des Vorjahresbeitrags zu entrichten. Nach Festsetzung des neuen Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats die Differenz auszugleichen. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrags abhängig.
8. Neu eingetretene Mitglieder haben den Investitionszuschuss und Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme zu bezahlen.
9. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes für einen außerordentlichen Finanzbedarf eine allgemeine Umlage beschließen, wenn der Bedarf durch den Vereinszweck gedeckt ist und einen Jahresbeitrag nicht übersteigt.
10. Der Verein erhebt für Sonderleistungen Gebühren, wie Startgelder bei Turnieren, Mietgebühren u. a., welche der Vorstand beschließt.

11. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge, Umlagen und der vom Vorstand festgelegte Aufnahmebeitrag und Investitionszuschuss werden für jede Mitgliedskategorie in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der daraus ergehenden Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Über die Platzfreigabe entscheidet der Vorstand nach Votum eines Pros unter Berücksichtigung der Richtlinien des DGV zur Platzfreigabe.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche, Ehren- und Firmenmitglieder. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar. Firmenmitglieder haben pro Firma ein Stimmrecht, das vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt entsprechend für einen Übertritt in eine andere Mitgliedskategorie.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Eine befristete Mitgliedschaft endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Firmenmitgliedschaft endet mit Auflösung der Körperschaft.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Grobe oder beharrliche Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse oder Clubinteressen
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club trotz Fälligkeit und Mahnung
 - c) Sonstiges schwerwiegendes clubschädigendes Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzumachen. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenausschuss zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung unverzüglich dem Ehrenausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Sämtliche Mitgliedsrechte ruhen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung.

6. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds, kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenausschuss
4. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenausschusses
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Festsetzung von Umlagen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden
 - i) Auflösung des Clubs.
2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auch elektronischer Versand ist zulässig.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht
 - c) Rechnungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Haushaltsplan für das laufende Jahr
 - f) Gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.
 - g) Anträge von Mitgliedern im Wortlaut. Jedes Mitglied kann spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 1/6 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist der Vorstand berechtigt, innerhalb einer Stunde nach dem Beginn der einberufenen Mitgliederversammlung zu einer neuen Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung ist mündlich den Anwesenden bekannt zu machen und sodann bis zum Ende der Mitgliederversammlung auszuhängen. Macht der Vorstand von diesem Recht keinen Gebrauch, lädt er innerhalb von 3 Wochen erneut schriftlich ein. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
7. Über Beschlüsse wird in offener Abstimmung entschieden, wenn nicht ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung, von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird. Vor der Durchführung der Wahlen zum Vorstand werden Vorschläge für alle zu besetzenden Vorstandsämter entgegengenommen. Ergibt sich nach der Vorstellung der Kandidaten und der Frage nach weiteren Kandidaten, dass für die Wahlen zum Vorstand nur eine Person pro Amt kandidiert, so kann die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt werden. Auf einem Stimmzettel kann entweder zusammengefasst für alle oder auch für einzelne Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Kandidieren mehrere Gruppen, deren Mitglieder im Rahmen eines Gesamtvorschlags für alle in dieser Wahl zu besetzende Vorstandsämter gemeinsam antreten, ohne dass sich auch einzelne Kandidaten zur Wahl stellen, so wird die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt. Auf einem Stimmzettel kann nur bezüglich der Gruppen abgestimmt werden. Es können auch alle vorgeschlagenen Gruppen abgelehnt werden. Enthaltung ist zulässig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zuzusenden. Auch elektronischer Versand ist zulässig.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus (geschlechtsneutral)

dem Präsidenten (Vorsitzenden),
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
dem Sportwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs.
Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt den Club allein. Der Club kann auch von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden. Im Innenverhältnis gilt, dass dies nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten gelten soll. Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Rechtsgeschäfte, insbesondere Aufnahme von Krediten und Abschluss von Leasingverträgen, die im Einzelfall 100.000 € übersteigen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen, sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Der Ehrenausschuss soll aus 3 verdienten Mitgliedern bestehen. Er hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliedsausschlusses gemäß § 7 Abs. 5. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Clubs als förderlich erachtet, einen Beirat bestellen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer der eigenen Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
3. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Clubangelegenheiten.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse einberufen, deren Zusammensetzung und Befugnisse er allein bestimmt. Diese Ausschüsse werden für bestimmte Aufgaben eingesetzt und haben beratende Funktion.
2. Der Sport-/Vorgabenausschuss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt. Der Sport-/Vorgabenausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Sport-/Vorgabenausschuss gehören als Vorstandsmitglied der Sportwart sowie mindestens 3 weitere aktive Clubmitglieder an. Vorsitzender des Sport-/Vorgabenausschusses ist der Sportwart.
3. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 10 Abs. 5. entsprechend.
Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 15 Haftung des Clubs

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht
 - a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeiten erleiden oder herbeiführen;
 - b. für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 16 Veröffentlichungen

Vereinsrechtliche Veröffentlichungen des Clubs erfolgen, soweit erforderlich, in der ortsansässigen Presse.

§ 17 Auflösung des Clubs

1. Eine Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag einzuladen. Jedem Mitglied ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Auch elektronischer Versand ist möglich.
2. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung löst alle bisherigen Satzungen ab. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.